

geregelten Beauftragten in ihrer Stabsfunktion nicht in einen Interessenkonflikt geraten und sich nicht zwischen dem gegenläufigen Interesse am Gewinn des Unternehmens und einem möglichst geringen Aufwand bei der präventiven Erfüllung der Legalitätspflicht entscheiden müssen.⁷¹

Im Unternehmen sind Durchsetzung und die Anordnung des Compliance-Management-Systems für menschenrechtsbezogene Pflichten an die Vorstände und Geschäftsführer zu delegieren. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 2 S. 2 LkSG, wonach die Unternehmensleitung Grundsatzserklärungen über Menschenrechtsstrategien und der Beschreibung des Verfahrens zu den Sorgfaltspflichten verabschieden muss. Nur die Geschäftsleitung verfügt über die nötige Budgethoheit, die Organisationsgewalt und die Weisungsbefugnis. Vorstände und Geschäftsführer haben die Legalitätspflicht. Sie haben sich selbst legal zu verhalten und dafür zu sorgen, dass sämtliche Mitarbeiter die Unternehmenspflichten einhalten, zu denen auch die menschenrechtsbezogenen Schutzpflichten gehören.⁷² Die Geschäftsleitung hat den Menschenrechtsbeauftragten die nötigen Ressourcen, insbesondere finanzielle Mittel und personelle Unterstützung zur Verfügung zu stellen und Weiterbildung zu ermöglichen.⁷³

Bei der Delegation der Pflichten ist zwischen Mitarbeitern mit Linien- und mit Stabsfunktion zu unterscheiden. Ein Mitarbeiter mit Stabsfunktion, etwa der Menschenrechtsbeauftragte, berät, informiert und überwacht die Einhaltung der Vorschriften, während ein anderer Mitarbeiter mit Linienfunktion für die Einhaltung der Schutzpflichten verantwortlich ist. Der operative Schutz könnte etwa durch einen Chief Human Rights Officer in der Geschäftsleitung organisiert werden. Die Schutzpflichten können jedoch auch auf Mitarbeiter unterhalb der Geschäftsleiterebene delegiert werden. Sie haben die Verbote nach § 2 Abs. 1–8 LkSG einzuhalten. Dabei ist dafür zu sorgen, dass keine Pflicht, die im Unternehmen einschlägig ist, ohne Pflichtenträger bleibt.

b) Die Delegation nach der Rechtsprechung

Zu Rechtsverstößen kann es durch das Organisationsrisiko der Unzuständigkeit von Mitarbeitern im Unternehmen kommen. Dieses Risiko kann nur durch die Delegation der Pflichten auf Mitarbeiter abgewendet werden.⁷⁴

Zur Delegation hat sich die Rechtsprechung in Einzelfallentscheidungen konkret geäußert. Bei Großbetrieben muss der Unternehmer die Aufsicht über seine Mitarbeiter auf höhere Angestellte übertragen. Nicht delegieren kann er die Oberaufsicht. Er muss allgemeine Aufsichtsmaßnahmen selbst treffen und damit vorgeben, wie die praktische Aufsichtstätigkeit durch die bestellten Aufsichtspersonen durchzuführen ist. Die Pflicht zur allgemeinen Aufsichtsmaßnahme gehört zur Oberaufsicht, die nicht delegationsfähig ist und exklusiv dem Organ vorbehalten bleiben muss.⁷⁵ Die Aufsicht muss lückenlos sein. Stichproben reichen nicht aus.⁷⁶ Das Organ muss die allgemeine Aufsichtsmaßnahme selbst kennen, überprüfen, fortlaufend kontrollieren und verbessern sowie sich über das Funktionieren in all seinen Teilen vergewissern. Eine selbstständig waltende Organisation reicht nicht aus.⁷⁷ Die allgemeine Anordnung muss zur Aufsicht geeignet sein, fortlaufend erprobt und kontrolliert werden. Die bloße Bestellung einer zuverlässigen Aufsichtsperson reicht nicht aus. Organe haben eine Eingriffsverpflichtung, wenn Ursachen von Missständen ungeklärt sind, müssen sie selbst eingreifen und nicht beherrschbare Risiken sich melden lassen. Zur nicht delegierbaren Organoberaufsichtspflicht gehört es auch, externen Expertenrat einzuholen, wenn interne Erfahrungen zur Aufklärung eines Risikos nicht ausreichen.⁷⁸

Die Organe müssen zur Oberaufsicht befähigt sein, um geeignete Anordnungen zu treffen und drohende Schäden abzuwenden und die jeweilige Risikosituation einzuschätzen.⁷⁹ Entscheidungen von großer Tragweite für absolut geschützte Rechtsgüter mit ruinöser Wirkung müssen von Führungskräften im Unternehmen den Organen vorgelegt und vorbehalten werden. Organe müssen die Vorlagepflicht anordnen.⁸⁰ Die Kosten müssen zur Vermeidung von Rechtsverletzungen bei der Risikoabwehr unbeachtet bleiben. Sie dürfen nicht in die Interessenabwägung einfließen.⁸¹

10. Die Organisationspflicht zur Erfüllung der Pflichten nach dem LkSG und der unabhängigen Pflichten aus der Rechtsprechung

a) Die Organisationspflicht zur Erfüllung nach dem LkSG

Gesetzlich geregelt ist die Erfüllung der Organisationspflichten in § 3 Abs. 1 Ziff. 5, 6 und 8 LkSG i. V. m. § 7 Abs. 1–3 LkSG, wonach Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich gemäß § 6 Abs. 1 und 3 LkSG und gegenüber unmittelbaren Zulieferern gemäß § 6 Abs. 4 LkSG und gegenüber mittelbaren Zulieferern gemäß § 9 LkSG vorgeschrieben sind. Ein Unternehmen soll aufgrund der Erkenntnisse aus der Risikoanalyse bereits eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Verletzungen einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht beenden oder zumindest minimieren.⁸² Nach dem Erkennen der Risiken, sind sie gemäß § 4 Abs. 2 LkSG abzuwenden, indem einer Verletzung der geschützten Rechtspositionen vorzubeugen ist. Je näher das Unternehmen zur drohenden oder eingetretenen Verletzung steht, und je mehr es dazu beiträgt, desto größer müssen die Anstrengungen sein, die Verletzung zu beenden. Für den eigenen Geschäftsbereich wird von dem Unternehmen erwartet, eine eingetretene Verletzung oder bevorstehende unverzüglich zu beenden.

Nach § 7 Abs. 2 LkSG muss ein Unternehmen bei einem unmittelbaren Zulieferer ein Konzept zur Minimierung erstellen und umsetzen, wenn die Verletzung geschützter Rechtspositionen nicht in absehbarer Zeit

71 Grundsätzlich dazu: *Rack*, CB 2013, 2013; zuletzt mit weiteren Nachweisen, *Harings/Jürgens/Thalhammer*, CB 2022, 94. Die Trennung zwischen Linie und Stab soll ein zweigliedriges System aus Umsetzung der Sorgfaltspflichten und Kontrolle darstellen.

72 *Harings/Jürgens/Thalhammer*, CB 2022, 95.

73 BT-Drucks. 19/28649, S. 43.

74 RGZ 78, 107 – Kutscher-Urteil; RG Warn. 1914 35, 50 – Neuzement-Urteil; RGZ 87 (1916), 1 – Heilsalz-Urteil; RG JW 1923, 1026 – Fuhrwerk-Urteil; RG JW 1938, 1651 – Kleinbahn-Urteil; BGHZ 11, 151 – Zinkdach-Urteil; BGHZ 24 (1957), 200 – Presseangriff-Urteil; BGHZ 17 (1955), 214 – Bleiwaggon-Urteil; MDR 1957, 214 – Streupflicht-Urteil II; RGZ 78, 107 – Kutscher-Urteil; RG JW 1938, 1651 – Kleinbahn-Urteil; RGZ 87 (1916), 1 – Heilsalz-Urteil; BGHZ 4, 1 – Benzinfahrt-Urteil; BGHZ 32 (1960), 53 – Besitztieners-Urteil; VersR 1959, 104 – Gießerei-Urteil; NJW 1961, 455 – Propagandisten-Urteil; RGZ 78, 107 – Kutscher-Urteil; RG JW 1938, 1651 – Kleinbahn-Urteil; VersR 1959, 104 – Gießerei-Urteil; NJW 1961, 455 – Propagandisten-Urteil; VersR 1964, 297 – LKW-Unfall-Urteil; NJW 2010, 1537 – IKB-Entscheidung; BGHZ 132,30, BB 1996, 924 – Wissensaufspaltung; s. dazu ausführlich *Rack*, CB 2013, 231; BGHZ 135, 202, BB 1997, 1276 – Wissenszurechnung beim Scheckinkasso; *Spindler*, Unternehmensorganisationspflichten, 2001, S. 614.

75 RGZ 78 S. 107 – Kutscher-Urteil.

76 RGZ 78 S. 107 – Kutscher-Urteil.

77 RG Warn. 1914 35 S. 50 – Neuzement-Urteil.

78 RG JW (1923) S. 1026 – Fuhrwerk-Urteil.

79 RG JW 1938 S. 1651 – Kleinbahn-Urteil.

80 BGHZ 24 (1957) S. 200 – Presseangriffs-Urteil.

81 BGHZ 24 (1957) S. 200 – Presseangriffs-Urteil.

82 BT-Drucks. 19/28649, S. 48.

beendet werden kann. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan und Erwägungen beinhalten, wann ein Abbruch der Geschäftsbeziehungen zu entscheiden ist.⁸³ In § 7 Abs. 2 Nr. 1–3 LkSG schreibt das Gesetz stufenweise eskalierende Maßnahmen vor. Auf der ersten Stufe nach Nummer 1 soll der Unternehmer vom unmittelbaren Zulieferer individuelle Korrekturmaßnahmen verlangen, wenn der unmittelbare Zulieferer gegen den vereinbarten vertraglichen Kodex verstoßen hat, und die Erfüllung der Vorgaben aus dem Lieferantenkodex unter Setzung einer Frist verlangen. Zum Beispiel soll das Unternehmen unter Fristsetzung die Einhaltung von Arbeitsschutzstandards verlangen.

Hervorzuheben ist, dass der Gesetzgeber von der vertraglichen Vereinbarung eines Lieferantenkodexes ausgeht und das Unternehmen durch den Zulieferervertrag mit dem unmittelbaren Zulieferer seine Einflussmöglichkeiten zum präventiven Schutz von Menschenrechten und Umwelt geltend macht.

Auf der zweiten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 LkSG empfiehlt der Gesetzgeber einen Zusammenschluss mit weiteren Unternehmen zur Durchsetzung von Branchenstandards, um durch diese Branchenlösungen die Einflussmöglichkeiten auf den Verursacher zu erhöhen und um die Missstände zu beseitigen.

Auf einer dritten Eskalationsstufe nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 LkSG soll das Unternehmen eine Vertragsstrafe durchsetzen, wenn der unmittelbare Zulieferer dem Abhilfekonzept nicht folgt. Das Unternehmen soll außerdem die Geschäftsbeziehungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung zeitweise aussetzen und den Zulieferer von möglichen Vergabelisten streichen, bis der Vertragspartner die Verletzungen beendet.

Diese dreistufigen Abhilfemaßnahmen sind als Vertragsvereinbarungen in einem Lieferantenkodex schon bei Beginn der Vereinbarungen im Zulieferervertrag zu empfehlen.

Die Organisationspflicht zur Erfüllung der Lieferketten-Compliance sieht das LkSG im Rahmen des Zulieferervertrages vor.

Ansprüche von Geschädigten werden nach § 7 Abs. 1 LkSG gegenüber dem Unternehmen nicht begründet.⁸⁴

In § 7 Abs. 3 LkSG wird der mögliche Abbruch einer Geschäftsbeziehung als letztes Mittel geregelt. Lassen sich keine Lösungen mit den Vertretern des unmittelbaren Zulieferers erzielen, hat der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung als weitere Alternative die Einbeziehung von legitimen Interessenvertretern wie Gewerkschaftsvertretern und zivilgesellschaftlichen Organisationen vorgesehen, um den Einfluss auf den Zulieferer zu erhöhen.

Gemäß § 7 Abs. 4 LkSG ist die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen einmal im Jahr oder aus bestimmten Anlässen zu überprüfen. Wenn sich die Risikolage verändert hat, etwa durch Einführung neuer Produkte oder durch die Eröffnung eines neuen Geschäftsfeldes.

Die gesetzlich geregelte Organisationspflicht zur Erfüllung ergibt sich schließlich aus § 10 Abs. 1 und 2 LkSG. Im Rahmen der Dokumentations- und Berichtspflichten setzt der Gesetzgeber die Pflicht zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten voraus.

Alle Maßnahmen sind regelmäßig und unverzüglich zu aktualisieren.

b) Die Organisationspflicht zur Erfüllung nach ständiger Rechtsprechung

Die bloße Anordnung und die Vereinbarung eines Lieferketten-Compliance-Systems ohne Anwendung reichen nicht aus. Vielmehr muss das System angewandt werden. In den klassischen Fällen zum Organisationsverschulden haben regelmäßig Unternehmen in Haftungsprozessen Organisationsregeln vorgetragen, deren Anwendung für den Zeitpunkt eines Rechtsverstoßes jedoch nicht nachzuweisen war.⁸⁵ Ohne Anwen-

dungsnachweis konnten sich die Unternehmensleiter nicht entlasten. Sie tragen nach § 93 Abs. 2 S. 2 AktG die Beweislast.

Die gesetzlichen Regelungen nach dem LkSG stellen einen Fortschritt im Vergleich zur bisherigen Rechtsprechung insoweit dar, als durch konkret geregelte Abhilfemaßnahmen die Erfüllung der Organisationspflicht in einzelnen Eskalationsstufen konkretisiert wird.

Das Organisationsrisiko der Untätigkeit der Pflichtenträger im Unternehmen wird durch die Anordnung der Erfüllung der Pflichten abgewendet werden.

11. Die Organisationspflicht zur Aktualisierung nach dem LkSG

a) Die Aktualisierungspflicht nach dem LkSG

Die organisatorische Pflicht zur Aktualisierung ergibt sich aus §§ 5 Abs. 4, 7 Abs. 4 LkSG. Danach muss das Unternehmen auf veränderte oder wesentlich erweiterte Risikolagen in der Lieferkette reagieren, insbesondere anlässlich der Einführung neuer Produkte, Projekte oder durch neue Geschäftsfelder. Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen sind außerdem nach § 7 Abs. 4 LkSG einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss.

Der Gesetzgeber weist in der Begründung⁸⁶ darauf hin, dass die Menschenrechtslage dynamisch ist und deshalb die Risikoanalyse in regelmäßigen Abständen mindestens jährlich zu aktualisieren ist. Dabei sind Rechtsänderungen zu beachten. Zusätzlich kann sich die Risikolage ändern, weil sich in den Lieferkettenbeziehungen die Geschäftstätigkeit ändert oder neue Produkte eingeführt werden. Aus unterschiedlichen Anlässen können die Aktualisierungen erforderlich werden. Vor allem können sich Anlässe zur Aktualisierung aus dem Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG ergeben, die unternehmensintern oder über den Vertrag durch ein Meldesystem zu erfassen sind.

b) Die Aktualisierungspflicht nach ständiger Rechtsprechung

Auch die gesetzliche Regelung zur Aktualisierung hat die Rechtsprechung vorweggenommen. Rechtspflichten können sich ändern, neu in Kraft treten, inhaltlich geändert oder mit geändertem Anwendungsbereich versehen werden. Dieses Organisationsrisiko der Änderung der Rechtslage als auch der Sachlage kann nur durch systematische Aktualisierungen abgewendet werden.⁸⁷

12. Die Organisationspflicht zur Kontrolle nach dem LkSG

a) Die Kontrollpflicht nach dem LkSG

Aus § 4 Abs. 3 LkSG ergibt sich die Organisationspflicht zur Kontrolle, wonach das Unternehmen organisatorisch festlegen muss, wer innerhalb des Unternehmens zur Überwachung des Risikomanagements zuständig ist. Nach § 4 Abs. 3 S. 2 LkSG ist ein Menschenrechtsbeauftragter zu benennen. Nach § 4 Abs. 3 S. 2 LkSG schreibt das

83 BT-Drucks. 19/28649, S. 48.

84 BT-Drucks. 19/28649, S. 48.

85 RGZ 78, 107 – Kutscher-Urteil; RG JW 1923, 1026 – Fuhrwerkurteil; RG JW 1938, 1651 – Kleinbahn-Urteil; RG JW 1938, 3162 – Streupflicht-Urteil; VersR 1959, 104 – Gießerei-Urteil; NJW 1968, 247 ff. – Schubstreben-Fall; NJW 1961, 455 – Propagandisten-Urteil; WM 2004, 2157 – „Stille Lasten“ oder der ungeeignete Vorstand.

86 BT-Drucks. 19/28649 S. 45 zu § 5 Abs. 4 LkSG.

87 NJW 2003, 358 ff. – Kurzarbeiter-Fall; BGHZ 51, 91 – Hühnerpest-Entscheidung; Rack, CB 2013, 14.